



Dokumentinformation

Die Sozialversicherungsnummer als personenbezogenes Datum iSd DSGVO in der anwaltlichen Praxis

Datenschutzrecht und Anwendung auf die anwaltliche Praxis

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.10.2019
Publiziert von	Manz
Autor	Thomas Schweiger
Fundstelle	AnwBI 2019/ 252
Heft	10 / 2019
Seite	608
Entscheidung	DSB 9.4.2019, DSB-D123.526/ 0001-DSB/ 2019 ▼ Zu den Verweisen

Abstract

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer (SVNR) ist aus der anwaltlichen Praxis nicht wegzudenken. Handelt es sich um ein Gesundheitsdatum? Für welche Zwecke darf die SVNR verarbeitet werden, und worauf ist zu achten.

Inhaltsübersicht

I	Eine aktuelle Entscheidung der DSB 9. 4. 2019, DSB-D123.526/0001-DSB/2019 (nicht rechtskräftig)
1	Grundsätzliches zur Verarbeitung der SVNR
2	Verwendung bei Immobilientransaktionen
a	Mögliche Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
b	Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung
3	Verwendung im Exekutionsverfahren
4	Verwendung bei der Identifizierung im Patientenverfügungs- oder Testamentsregister

a	Allgemeines
b	Patientenverfügungsregister
c	Testamentsregister
5	Verwendung in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder Vertretungen beim AMS
6	Verwendung von Unterlagen, in denen die SVNR aufscheint, zB bei Schadenersatzverfahren mit Personenschäden
7	Zusammenfassung

Text

I. Eine aktuelle Entscheidung der DSB 9. 4. 2019, DSB-D123.526/ 0001-DSB/ 2019 (nicht rechtskräftig)

Bisher war **umstritten**, (FN ¹) ob die **SVNR ein Gesundheitsdatum** darstellt, da ErwGr 35 Satz 2 DSGVO normiert, dass "*Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren, als Gesundheitsdatum zu qualifizieren sind*". § 4 Z 15 DSGVO definiert Gesundheitsdaten als "*personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen*".

Die **DSB** hat nun in der E DSB-D123.526/001-DSB 2019 v 9. 4. 2019 (FN ²) (nicht rechtskräftig) die Ansicht vertreten, dass die **SVNR** aufgrund der Tatsache, dass aufgrund dieser Ziffernkombination nicht auf den Gesundheitszustand von Personen geschlossen werden kann, **kein Gesundheitsdatum** darstellt. Damit kann zur **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** auf die Gründe **Art 6 Abs 1 a bis f DSGVO** zurückgegriffen werden, und müssen nicht die viel strengeren Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 DSGVO für die Verarbeitung von besonderen Datenkategorien erfüllt sein.

Dennoch vertrat die DSB die Ansicht, dass die **SVNR**, auch wenn es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Verwendung) durch den Verantwortlichen gibt, **nicht in jeder beliebigen Art und Weise verwendet werden darf**, und untersagte dem AMS die Verwendung in der Betreffzeile von E-Mails, da diese Art der Verwendung der SVNR dem Zweck, für den die SVNR vergeben wird, zuwiderläuft (Verstoß gegen das Prinzip der Zweckbindung; Art 5 Abs 1 lit b DSGVO). Weiters verstößt diese Art der Verwendung gegen das Prinzip der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO). **Jeder Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur in einer Art und Weise verwenden, die es ihm ermöglicht, den definierten Zweck der Verarbeitung der Daten zu erreichen.** Die Datenverarbeitung muss zur Zweckerreichung erforderlich sein, und der Verantwortliche hat die Verarbeitung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.

Für die Verarbeitung (Verwendung) der SVNR in der anwaltlichen Praxis sind daher folgende Schlüsse zu ziehen.

1. Grundsätzliches zur Verarbeitung der SVNR

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger (ab 1. 1. 2020 der Dachverband der Sozialversicherungsträger) hat ua die Aufgabe, die SVNR zu vergeben, (FN ³) und diese kann gem **§ 31 Abs 4 Z 1 ASVG** zur **Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben** und gem **§ 460d ASVG für Zwecke der Sozialversicherung und des AMS** verwendet werden. Diese gesetzliche Regelung normiert den grundsätzlichen Zweck der SVNR.

Die DSB hat in mehreren Verfahren darauf hingewiesen, dass auch (**private**) **Verantwortliche die SVNR verarbeiten dürfen**, und insb auch ausgesprochen, dass eine **Verwendung im sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhang** (zB in der